

Brüssel, den 16. Januar 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0106 (COD)

14092/1/17
REV 1 ADD 1 REV 2

CODEC 1762
FRONT 460
VISA 419
COMIX 745

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Einreise- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Erklärung des Rates und der Kommission

Der Rat und die Kommission betonen, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die Bekämpfung von Identitätsbetrug, die genaue Identifizierung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, und die Überprüfung der Aussagen der Antragsteller den Asylbehörden bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz und zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung dieser Anträge zuständig ist, direkten Zugang zu den im EES gespeicherten Daten von Drittstaatsangehörigen zu ermöglichen.

Aus diesem Grund sind sich die beiden Organe darin einig, dass in die maßgeblichen Rechtsakte des Asylpakets und in etwaige andere einschlägige Rechtsvorschriften – insbesondere in den Vorschlag über die Asylverfahrensverordnung und die Dublin-Verordnung, die derzeit in den Ratsgremien erörtert werden, oder in eine künftige Rechtsetzungsinitiative zur Interoperabilität – eine gesetzliche Bestimmung aufgenommen werden sollte, die gewährleistet, dass die Asylbehörden direkten Zugang zum EES haben. In diesem Zusammenhang ist die besondere Situation der assoziierten Schengen- und Dublin-Staaten zu berücksichtigen.

Erklärung der Kommission

Die Verordnung über ein Einreise-/Ausreisepaket steht im Einklang mit der in der Verordnung (EG) Nr. 693/2003¹ vorgesehenen Kaliningrader Transitregelung in der derzeitigen Form.

Die Kommission wird die rechtliche Kohärenz zwischen diesen Rechtsakten sicherstellen, falls die Kaliningrader Transitregelung in Zukunft geändert werden sollte.

Erklärung Österreichs

Österreich würdigt die intensiven Bemühungen der Estnischen Präsidentschaft, einen breiten Konsens zwischen den Mitgliedstaaten in diesem wichtigen Vorhaben zu erreichen.

Nach wie vor besteht aber eine unzureichende Ermächtigung der Strafverfolgungsbehörden für die Datenzugriffsbefugnisse zur Identifizierung von straffälligen Drittstaatsangehörigen oder auch anderen Personengruppen. Eine diesbezügliche Problemlösung wird hoffentlich im Zuge der Interoperabilität gefunden werden können.

Auch im Sinne einer effektiven Kooperation der Behörden im Asylbereich in den Mitgliedstaaten wäre ein Zugang der Asylbehörden zum sog. Entry-Exit-System wünschenswert gewesen. Es ist unabdingbar, dass Instrumente wie das EES, welches mit viel Zeit, finanziellen und personellen Ressourcen ins Leben gerufen wurde, auch effektiv genutzt werden können. Der Zugriff der Asylbehörden auf das EES zur einwandfreien Identifikation von Drittstaatsangehörigen sowohl zum Zwecke der Verfahrensförderung wie auch Rückführung hätte einen zentralen Mehrwert des EES dargestellt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8).

Erklärung Belgiens

Belgien hat stets das übergeordnete Ziel unterstützt, kontinuierlich an der Weiterentwicklung der EU-Strategie für ein integriertes Grenzmanagement zu arbeiten, einschließlich einer besseren Nutzung moderner Technologien zur Verbesserung der Verwaltung der Grenzkontrollen. Die Einführung des Einreise-/Ausreisesystems wird dazu beitragen, die Effizienz der Grenzkontrollen zu verbessern, indem der Grenzübertritt für die meisten Reisenden erleichtert und gleichzeitig die Grenzsicherheit verbessert wird.

Daher begrüßen wir die Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011.

Das Einreise-/Ausreisesystem wird unter anderem ein einheitliches automatisches Berechnungssystem bieten, mit dem die höchstzulässige Dauer des Aufenthalts in den Mitgliedstaaten, die das EES nutzen, berechnet wird. Diese Berechnungsmethode wird erheblich von der Art und Weise abweichen, wie die Berechnung der zulässigen Aufenthaltsdauer bis heute erfolgt. Die derzeitigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, die für die Berechnung der zulässigen Aufenthaltsdauer maßgeblich sind, enthalten andere Angaben zur Art und Weise, in der der zulässige Aufenthalt berechnet werden sollte.

Zur Gewährleistung eines kohärenten Ansatzes bei der Berechnung der zulässigen Aufenthaltsdauer ersucht Belgien die Europäische Kommission, alle maßgeblichen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands zu prüfen und erforderlichenfalls Änderungen vorzuschlagen. Auf diese Weise kann von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einreise-/Ausreisesystem in Betrieb geht, ein kohärenter und klarer rechtlicher Rahmen gewährleistet werden.

Erklärung Sloweniens

Die Republik Slowenien unterstützt uneingeschränkt die Anstrengungen zur Verbesserung der Kontrollen an den Außengrenzen der EU, einschließlich der Schaffung eines Einreise-/Ausreisesystems, das den Anforderungen des Europäischen Rates und den Vorgaben mehrerer strategischer Dokumente entspricht.

Die Zielsetzung des Systems, d. h. die Verbesserung der Kontrolle darüber, wer sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befindet, wurde bereits im Jahr 2008 unter slowenischem Vorsitz gebilligt, als die Ministerinnen und Minister der Mitgliedstaaten die Kommission erstmals aufforderten, einen Vorschlag für ein solches System auszuarbeiten.

Daher bedauern wir, dass der Vorschlag für die Verordnung dieser Zielsetzung nicht vollständig gerecht wird, da die Nutzung des Systems auf den Schengen-Raum beschränkt wird, womit zwischen EU-Außengrenzen und Binnengrenzen, für die bislang noch keine Beschlüsse über die Abschaffung der Kontrollen angenommen wurden, unterschieden wird. Diese Unterscheidung ist nicht nur rechtlicher Natur, sondern wird auch praktische Auswirkungen haben, da das System unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Verkehrsfluss an den Grenzübergangsstellen an Landgrenzen haben wird, an denen Kontrollen durchgeführt werden, also auch an einigen Grenzen zwischen EU-Mitgliedstaaten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Infrastruktur der Grenzübergangsstellen an der Landaußengrenze des Schengen-Raums in der Republik Slowenien an die mit dem Beitritt zum Schengen-Raum entstehenden Erfordernisse angepasst wurde. Angesichts des immer stärker zunehmenden Verkehrsaufkommens an dieser Grenze, der geänderten Kontrollregelung infolge der systematischen Kontrolle aller Reisenden und der obligatorischen Nutzung einer Reihe von neuen Grenzkontrollsystemen wird mit dieser Infrastruktur bald kein vertretbarer Verkehrsfluss mehr möglich sein.

Daher fordert die Republik Slowenien die Europäische Kommission auf, angesichts der Beschränkungen für die Finanzierung von Investitionen in die Infrastruktur an Grenzübergangsstellen an vorübergehenden Binnengrenzen der EU, die im mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 festgelegt wurden, zusätzliche Mittel für eine angemessene Anpassung der Infrastruktur bereitzustellen. Die Kontrolle an den Außengrenzen liegt im gemeinsamen Interesse aller EU-Mitgliedstaaten, und die Republik Slowenien kann und wird mit der Einführung des Einreise-/Ausreisystems nicht die Verantwortung für die etwaige Verlängerung der Wartezeiten an den Außengrenzen des Schengen-Raums übernehmen; sie wird dies auch nicht als bilaterale Angelegenheit betrachten, die im Rahmen der Beziehungen zu den Nachbarländern gelöst werden muss.

Erklärung Kroatiens

Die Republik Kroatien unterstützt die Zielsetzung dieser Verordnung, da sie einen Beitrag zur Stärkung und Wahrung einer günstigen Sicherheitslage im gesamten Gebiet der Europäischen Union leisten dürfte, was unter anderem eine bessere und umfangreichere operative Kontrolle der Außengrenzen voraussetzt.

Diese Zielsetzung sollte als höchstes Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union angesehen werden, und die Republik Kroatien hält es für inakzeptabel, dass diese Verordnung nicht gleich zu Beginn ihrer praktischen Anwendung an den Außengrenzen der Europäischen Union gilt und somit unnötigerweise und ohne jeden Grund ihre Wirkung geschmälert wird. Es ist zu betonen, dass durch das Inkrafttreten des aktuellen Vorschlags für eine Verordnung die geltende Bestimmung des Artikels 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex (SGK) und die geltenden Bestimmungen des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien als fester Bestandteil des gemeinschaftlichen Besitzstands vorübergehend ausgesetzt wären. Die Republik Kroatien möchte darauf hinweisen, dass die Europäische Kommission bereits im Titel des Vorschlags für eine Verordnung die Umsetzung der Verordnung gerade an den Außengrenzen der Union und damit die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten vorgesehen hat.

Wird die Verordnung nicht in gleicher Weise auf Schengen-Vollmitglieder und jene Staaten angewandt, die – wie die Republik Kroatien – in Kürze Vollmitglieder sein werden, so würde die Zielsetzung dieser Verordnung zweitrangig werden und – abgesehen von der Gefahr für die innere Sicherheit der Europäischen Union und die wirksame Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität – würde zudem ein negatives Signal an die europäische Öffentlichkeit gesandt.

Unter operativen Gesichtspunkten würde das Versäumnis, die Verordnung einheitlich anzuwenden, bedeuten, dass es unmöglich wäre, die Aufenthaltsdauer eines Drittstaatsangehörigen, der für einen kurzfristigen Aufenthalt in die EU einreist, zu registrieren und somit auch die Gültigkeit eines Schengen-Visums zu überprüfen, weil die Abfrage des VIS über das EES nicht möglich ist. Da die Republik Kroatien Schengen-Visa als den kroatischen Visa gleichwertig anerkennt, könnte sie einem Inhaber eines ungültigen Visums, der in ein Schengen-Land reist, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet aufgrund des Umstands gestatten, dass sie über keinen Zugang zum VIS über das EES verfügt. Damit stellt sich auch die Frage, welcher Mitgliedstaat die Kosten der Rückführung dieser Personen tragen muss.

Ferner würde die Nichtanwendung dieser Verordnung in der Republik Kroatien bedeuten, dass auch kein Zugang zu anderen operativen Daten über Personen besteht, die häufig die Außengrenzen der Europäischen Union und die Grenzen des Schengen-Raums überschreiten, einschließlich potenzieller Terroristen und anderer unter Sicherheitsaspekten verdächtiger Personen.

Diese uneinheitliche Anwendung könnte dazu führen, dass Personen, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit der Europäischen Union darstellen, ihre Grenzübertritte auf jene Grenzen verlagern, an denen dieses System nicht angewandt würde. In Bezug auf die Republik Kroatien würde dies eine Verlagerung auf seine ca. 1350 km lange Außengrenze der Europäischen Union bedeuten, wobei auch zu bedenken ist, dass in einigen Drittstaaten ein Trend zu einer Zunahme von Intoleranz, Radikalismus und gewaltbereitem Extremismus festzustellen ist, der durch das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer, die aus Kriegsgebieten in ihre Heimatländer zurückkehren, noch verstärkt wird, wodurch außerdem die Gefahr des Terrorismus für die Republik Kroatien wächst.

Darüber hinaus hätte die uneinheitliche Anwendung dieser Verordnung auch schwerwiegende Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehrsfluss, da neben den systematischen Kontrollen, die eingeführt wurden, mehr Zeit für eine manuelle Bearbeitung der Reisedokumente erforderlich wäre als für eine automatisierte Verarbeitung, was wiederum die angemessene Erstellung von Sicherheitsprofilen der Reisenden durch die Grenzschutzbeamten unterminieren würde.

Unter Berücksichtigung aller vorstehenden Faktoren ist die Republik Kroatien als Mitgliedstaat mit einer langen Außengrenze sehr daran interessiert, einen Weg zu finden, damit diese Verordnung unmittelbar ab ihrer Annahme an allen Außengrenzen der Europäischen Union angewandt wird, wodurch das eigentliche Ziel der Verordnung auf bestmögliche Art erreicht wird.
